

Aktenzeichen:  
2 RU 266/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 28. Oktober 1960

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1960, an der  
mitgewirkt haben

Senatspräsident        B r a c k m a n n  
als Vorsitzender,

Bundesrichter        D e m i a n i und

Bundesrichter        D r . B a r e s e l  
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter    S c h m a l z und

Bundessozialrichter    D r . H a t e s a u l  
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Schleswig vom 19. September  
1957 wird zurückgewiesen.

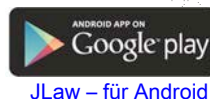
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der als Angestellter bei den Stadtwerken in Lübeck beschäftigt gewesene Ehemann der Klägerin Ernst Adolf R. (R.) ist am 26. April 1955 in Duisburg tödlich verunglückt. Er nahm auf Veranlassung der Stadtwerke an einem Ausbildungslehrgang für kaufmännische Angestellte der Versorgungsbetriebe teil, welcher in der Zeit vom 25. April bis 7. Mai 1955 in der Sportschule des Westdeutschen Fußballverbandes zu Duisburg-Wedau stattfand. Die Lehrgangsteilnehmer wohnten in der Sportschule, wo auch der Unterricht erteilt wurde. Dieser dauerte täglich bis 18.30 Uhr; nach dem anschließenden Abendessen konnten die Lehrgangsteilnehmer über ihre Zeit frei verfügen, jedoch mußten sie, falls sie die Sportschule während der Abendsfreizeit verließen, bis 22 Uhr dorthin zurückgekehrt sein. Für den 26. April 1955 hatte der Kursusleiter mit der Verwaltung der Sportschule vereinbart, daß diejenigen Lehrgangsteilnehmer, die in Duisburg eine Kinoveranstaltung besuchen oder sonst die Freizeit außerhalb des Schulungsheimes verbringen wollten, auch dann noch Einlaß fanden, wenn sie erst mit einem gegen 23.20 Uhr in der Nähe des Heims eintreffenden fahrplanmäßigen Omnibus zurückkehrten. R., der nicht zur Gruppe der Kinobesucher gehörte, sondern sich in Duisburger Gaststätten aufgehalten hatte, fuhr mit diesem Omnibus in Gesellschaft von 17 anderen Lehrgangsteilnehmern und des Kursusleiters nach Duisburg-Wedau; dort wurde er beim Überqueren der Straße von einem Kraftwagen angefahren, er verstarb auf dem Transport ins Krankenhaus.

Den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Hinterbliebenenrente lehnte die Beklagte ab mit der Begründung, der ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit sei

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zwar für die Teilnahme am Lehrgang anzuerkennen, nicht hingegen für den von R. zu rein persönlichen Zwecken unternommenen Ausgang.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, R. habe sich am Besuch der Kinovorstellung beteiligt; dabei habe es sich um eine völlig private Angelegenheit gehandelt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen: Ein Arbeitsunfall im Sinne des § 542 der Reichsversicherungsordnung (RVO) liege zweifelsfrei nicht vor. Auch die Voraussetzungen für die Anerkennung des Versicherungsschutzes nach § 543 RVO seien nicht gegeben, denn der Weg des R. von Duisburg nach Wedau habe nicht mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammengehungen. Da R. – entgegen der Annahme des SG – nicht am Kinobesuch teilgenommen habe, könne die Frage unerörtert bleiben, ob es sich für ihn um den Rückweg von einer versicherten Betriebsgemeinschaftsveranstaltung gehandelt habe. Dem Versicherungsschutz unterliege zwar die gesamte Teilnahme am Lehrgang, jedoch nur hinsichtlich der mit dem Lehrgang zusammenhängenden Tätigkeiten – zB Beteiligung an Vorträgen, Ausflügen und sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen –, keinesfalls aber hinsichtlich der in der Freizeit unternommenen Ausflüge und dergleichen. Der Ausflug des R. von Wedau nach Duisburg habe lediglich eine Verwertung der ihm nach Abschluß des Tageslehrplans verbleibenden Freizeit bedeutet, also nicht mit der Teilnahme am Lehrgang zusammengehungen. Der Gaststättenbesuch in Duisburg möge zwar der Erholung oder Entspannung des R. gedient haben; indessen habe es sich nicht um eine – nach der Rechtsprechung unter Versicherungsschutz stehende – Erholungspause gehandelt, nach welcher die Betriebstätigkeit wieder aufgenommen werden sollte und welche daher den Zusammenhang mit dem Unternehmen nicht gelöst habe. Vielmehr sei hier die versicherte Tätigkeit mit dem gemeinsamen Abendessen abgeschlossen gewesen. Der Weg des R. von Duisburg nach



Wedau als Rückweg von einer privaten Verrichtung unterstehe nicht dem Versicherungsschutz, auch wenn das Ziel die Ausbildungsstätte gewesen sei. Selbst wenn also davon auszugehen sei, der Weg zur Sportschule, auf dem R. verunglückte, habe zu dessen Ausbildungsstätte im Sinne des § 543 Abs. 1 RVO geführt, bestehe keine Entschädigungspflicht der Beklagten. Im übrigen habe es sich jedoch überhaupt nicht um den Weg zur Ausbildungsstätte, sondern um einen solchen zur Unterkunftsstätte gehandelt; für diesen Weg bestehe kein Versicherungsschutz, auch wenn die Ausbildungsstätte und Unterkunft örtlich identisch seien. Ein solcher Weg sei so zu beurteilen wie die Rückkehr von einer privaten Verrichtung in die eigene Wohnung oder - bei Geschäfts- oder Dienstreisen - in das Hotelquartier. Der Verlust des Versicherungsschutzes während der Freizeitgestaltung werde auch dadurch nicht berührt, daß die Lehrgangsteilnehmer in gewisser Hinsicht an die Hausordnung der Sportschule gebunden gewesen seien. Die vom Kursusleiter mit der Heimverwaltung getroffene Abrede, daß die Unterkunft bis zum Eintreffen des Omnibusses geöffnet blieb, beweise die Möglichkeit von Durchbrechungen der Hausordnung; diese Abrede sei andererseits für R. keineswegs bindend gewesen. Vielmehr hätte er durchaus vor der vereinbarten Zeit oder aber auch erst am nächsten Morgen in die Unterkunft zurückkehren können. Entscheidend für den Lehrgang sei allein die pünktliche Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen gewesen; der Fortsetzung dieser versicherten Tätigkeit habe der Rückweg nicht gedient. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 19. November 1957 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 18. Dezember 1957 Revision eingelegt und die zugleich begründet. Sie rügt Verstöße des LSG gegen §§ 537 Nr. 11, 542, 543 RVO und macht im einzelnen geltend: Da R. bei einem auswärtigen Lehrgang auf dem zeitlich vorgeschriebenen Heimweg unmittelbar vor der Ausbildungsstätte verun-



glückt sei, hätte der Versicherungsschutz anerkannt werden müssen. Entgegen der Auffassung des LSG erstreckte sich der Versicherungsschutz nicht nur auf das Lehrgangsprogramm an sich, sondern auch auf die internatsmäßige Unterbringung in der Ausbildungsstätte und vielleicht sogar auf den gesamten Aufenthalt am Lehrgangsort, jedenfalls dann, wenn wie im vorliegenden Fall dieser Aufenthalt allein durch die Ausbildung bedingt werde, der Lehrgang in einer Entfernung von etwa 500 km ohne jede Verbindung zum gewöhnlichen Arbeits- oder Wohnort stattfinde, die Ausbildung und gemeinsame Unterkunft aller Lehrgangsteilnehmer einheitlich von den Arbeitgebern geregelt und in einer Kursgebühr bezahlt werde und die Teilnehmer einer festen Hausordnung unterlägen. Die Annahme des LSG, R. hätte auch mit einem früheren Omnibus oder erst am nächsten Morgen zurückkehren können, treffe nicht zu; insoweit beruhe das angefochtene Urteil mangels ausreichender Sachaufklärung auf unrichtigen Unterstellungen; die Teilnehmer am Ausgang seien auf Grund der Vereinbarung mit der Heimverwaltung gezwungen gewesen, den um 23.20 Uhr eintreffenden Bus zu benutzen. Aber auch wenn nicht der gesamte Aufenthalt am Lehrgangsort als unfallversichert gelten sollte, so stehe doch nach Sinn und Zweck des § 543 RVO der Weg von der Erholung zur Arbeitsstätte unter Versicherungsschutz, und zwar bei einem auf dienstliche Anordnung auswärts stattfindenden Lehrgang auch dann, wenn die für die Fortsetzung des Lehrgangs von dessen Leiter für erforderlich gehaltene Entspannung nicht zu Hause, sondern nur durch einen der Erholung in der Familienwohnung gleichstehenden Ausgang erzielt werden könne. Der Gesichtspunkt des Rückwegs von einer rein persönlichen Verrichtung zur Arbeitsstätte führe hier - abweichend von BSG 1 S. 171 - nicht zur Versagung des Versicherungsschutzes, da R. mit seinem Ausgang nur die dienstlich notwendige Entspannung, nicht dagegen besondere private Zwecke, die das Wesen des Weges zur Ausbildungsstätte verändern könnten, verfolgt habe. Nach BSG 3 S. 240 genüge für die Anerkennung des ursächlichen Zusammenhangs, daß der Weg als gemischte Tätigkeit neben privaten Belangen auch dem Unternehmen wesentlich diene; hiernach



- 6 -

sei es unerheblich, daß die Ausbildungsstätte zugleich die Unterkunft gewesen sei, denn die Rückkehr dorthin habe bei lebensnaher Betrachtung der Fortsetzung des Lehrgangs gedient. Der Standpunkt des LSG, von dem aus ein Weg zur Ausbildungsstätte nie versichert wäre, sei auch nicht vereinbar mit BSG 1 S. 179; da nach dieser Entscheidung des angerufenen Senats bei einem Betriebsausflug sogar die zur Verfügung gestellte Freizeit mitversichert sei, müsse erst recht bei einem auswärtigen Lehrgang der für eine bestimmte Zeit angesetzte gemeinsame Rückweg zur Ausbildungsstätte geschützt sein. Die Revision rügt ferner das Verfahren des LSG und meint, das angefochtene Urteil sei mit Gesichtspunkten und Tatsachen begründet, die weder von der Beklagten vorgetragen noch in der mündlichen Verhandlung erörtert worden seien; in den Entscheidungsgründen seien Tatsachen unterstellt, die im Widerspruch zum Urteilstatbestand stünden. Da die Hinterbliebenen des R. Rente aus der Angestelltenversicherung (AnV) erhielten, berühre die Entscheidung die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), so daß deren Beiladung gemäß § 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erforderlich gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

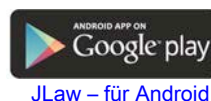
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie der vorangegangenen Entscheidungen die Beklagte zur Gewährung der Hinterbliebenenrente zu verurteilen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Sie pflichtet dem angefochtenen Urteil bei und meint, den Verfahrensrügen der Revision mangle die erforderliche Bestimmtheit.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## II

Die Revision ist statthaft durch Zulassung (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, daher zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Die das Verfahren des LSG betreffenden Revisionsangriffe sind unbegründet. Entgegen der Ansicht der Revision war das LSG nicht verpflichtet, auf Grund des § 75 Abs. 2 SGG die BfA zum Verfahren über den streitigen Anspruch aus der Unfallversicherung (UV) beizuladen. Zwar schreibt § 56 Abs. 1 des Angestelltenrentenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1957 vor, daß eine Witwenrente aus der AnV beim Zusammentreffen mit einer entsprechenden Rente aus der UV ruht, falls ein bestimmter Höchstbetrag überschritten wird. Durch diese Regelung würde jedoch die BfA an dem hier streitigen Rechtsverhältnis nicht "beteiligt" für den Fall, daß der Klägerin ein Rentenanspruch gegen die Beklagte zuerkannt werden sollte; das daraus folgende teilweise Ruhen der AnV-Rente würde sich nämlich allein aus dem tatsächlichen Zusammentreffen der beiden Renten ergeben; diese kraft Gesetzes eintretende Wirkung wäre aber nicht als Folge der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über den Unfallrentenanspruch anzusehen.

Dem Vorbringen, das angefochtene Urteil beruhe zum Teil auf unrichtigen Unterstellungen und widersprüchlichen, mit den Beteiligten nicht ausreichend erörterten Erwägungen, läßt an sich - wie die Beklagte mit Recht entgegnet hat - hinsichtlich der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, die einen Verfahrensmangel ergeben sollen (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), die erforderliche Klarheit vermissen. Dieser Gesichtspunkt kann indessen dahingestellt bleiben, da die Rüge sich auch dann als unzutreffend erweist, wenn man mit der Revision annimmt, daß R. unbedingt spätestens um 23.20 Uhr zur Sportschule



zurückkehren mußte und den vom LSG für möglich gehaltenen Ausweg, erst am nächsten Morgen zum Beginn des Unterrichts dort einzutreffen, nicht wählen konnte. Das angefochtene Urteil enthält keine tatsächliche Feststellung des Inhalts, die Benutzung des um 23.20 Uhr in der Nähe der Sportschule eintreffenden Linienomnibusses sei von dem Kursusleiter ausdrücklich angeordnet worden; diesen Sachverhalt will offenbar auch die Revision nicht anzweifeln, die im übrigen nicht einmal vorgetragen hat, der fragliche Bus sei das einzige am Abend des 26. April 1955 von Duisburg nach Wedau fahrende Verkehrsmittel gewesen. Hiernach durfte das LSG davon ausgehen, daß nach der für den betreffenden Abend getroffenen Vereinbarung R. bis 22 Uhr ohne weiteres zu beliebiger Zeit in die Sportschule zurückkehren konnte, während es, wenn sein Aufenthalt in Duisburg sich länger ausdehnte, zweckmäßig für ihn war, den vom Kursusleiter hauptsächlich für die Kinobesucher bezeichneten Omnibus zu benutzen. Diese, die angefochtene Entscheidung tragende Erwägung ist verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommen. Die Revisionsbehauptung, R. habe von einer früheren Rückkehr abgesehen, um eine Beunruhigung des Kursusleiters zu vermeiden - würde - auch wenn sie schon im Berufungsverfahren vorgetragen worden wäre - das LSG nicht zu Bedenken gegen seinen Standpunkt genötigt haben; denn die Teilnehmer an dem Stadtausgang hatten keine besonders bereitgestellte Fahrgelegenheit, sondern das fahrplanmäßige Verkehrsmittel benutzt, mithin war kaum anzunehmen, daß eine genaue Kontrolle des bei der Rückfahrt anwesenden Personenkreises stattfinden würde.

Die Auslegung der von der Revision als verletzt bezeichneten Gesetzesvorschriften durch das LSG ist frei von Bedenken. Eine Anwendung des § 542 RVO würde voraussetzen, daß die Lehrgangsteilnehmer nicht nur bei den eigentlichen Lehrgangsveranstaltungen, sondern während ihres gesamten Aufenthalts in Duisburg ohne Rücksicht auf die Art der jeweils verrichteten Tätigkeiten unter Versicherungsschutz gestanden hätten. Dies hat das LSG zutreffend verneint. Auch nach Auffassung des erkennenden Senats ist auf einer Dienstreise der Schutz der gesetzlichen UV



nicht schon deshalb ohne weiteres gegeben, weil sich der Beschäftigte in einer fremden Stadt aufhalten muß, vielmehr kommt es auch hierbei darauf an, ob seine Betätigung, jeweils mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang steht (BSG 8 S. 48; vgl. auch Bayerisches LSG, Breithaupt 1960, S. 877). Die Revision, die selbst auf diese Entscheidung hingewiesen hat, meint gleichwohl hierzu, ohne die Teilnahme am Lehrgang wäre der Verunglückte überhaupt nicht in Duisburg gewesen. Daß sich hiermit der Versicherungsschutz nicht rechtfertigen läßt, bedarf keiner näheren Darlegung; ebenso unerheblich für die rechtliche Beurteilung des Falles sind die Ausführungen der Revision über die Organisation des Lehrgangs und dessen weite Entfernung vom gewöhnlichen Arbeits- und Wohnort des R. Der Senat sieht auch in den Hinweisen der Revision auf seine frühere Entscheidung (BSG 1 S. 179) keinen Anlaß, den Umfang des Versicherungsschutzes auf Dienstreisen erweiternd abzugrenzen; während nämlich eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung, insbesondere ein eintägiger Betriebsausflug regelmäßig ein geschlossenes Ganzes bildet, lassen sich beim Besuch einer länger dauernden Tagung oder - wie im vorliegenden Fall - eines zweiwöchigen Lehrgangs im Ablauf der einzelnen Tage sehr wohl Zeiträume unterscheiden, während deren der Aufenthalt in der fremden Stadt wesentlich unternehmensbedingt ist und solche, in denen dieser Zusammenhang in den Hintergrund rückt. Aus ähnlichen Gründen ist auch die Rechtsprechung des erkennenden Senats zum Versicherungsschutz während eines Erholungs- oder Kuraufenthaltes (BSG 9 S. 222) für Fälle der hier gegebenen Art nicht verwertbar. Die von der Revision hervorgehobene "internatsmäßige" Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer schließlich könnte zwar eventuell einen für den Versicherungsschutz bedeutsamen Umstand darstellen, wenn etwa diese Unterbringung besondere zum Unfall führende Gefahrenmomente geschaffen hätte (vgl. BSG 8 S. 50 mit den angeführten Beispielen aus der älteren Rechtsprechung); davon kann aber im vorliegenden Fall keine Rede sein, da R. den Unfall nicht in der Sportschule erlitten hat; nähere Ausführungen hierzu erübrigen sich deshalb ebenso wie zu der vom LSG mit Recht nicht geprüften Frage, ob etwa der Besuch der Kinovorstellung in Duisburg



**Versicherte Gemeinschaftsv**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



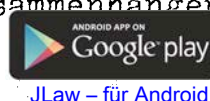
JLaw - für Android



JLaw - für iOS

den konnte. Da sich nach alldem der streitige Unfall nicht bei der gemäß § 542 RVO versicherten Abwicklung des Lehrgangprogramms, sondern nach Erledigung des Tagespensums auf dem Rückweg von einer durch R. aus eigener Initiative gestalteten Freizeit zur Sportschule ereignete, hängt der Versicherungsschutz davon ab, ob dieser Rückweg als ein mit der Tätigkeit im Unternehmen – was hier gleichbedeutend ist mit der Teilnahme an den eigentlichen Lehrgangsveranstaltungen – zusammenhängender Weg nach der Ausbildungsstätte (§ 543 Abs. 1 Satz 1 RVO) angesehen werden kann.

Auch diese Frage hat das LSG mit zutreffenden Gründen verneint. Die Begründung des angefochtenen Urteils berücksichtigt dabei auch hinreichend die vom erkennenden Senat (BSG 8 S. 52) angestellte Erwägung, daß der dienstlich bedingte Aufenthalt in einer fremden Stadt nicht in demselben Maße von rein eigenwirtschaftlichen Belangen beeinflusst ist wie derjenige am Wohnort und daß deshalb bei Unfällen während eines solchen durch den Betrieb bedingten Aufenthalts ein innerer Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis auch außerhalb der eigentlichen dienstlichen Tätigkeit im allgemeinen eher anzuerkennen sein wird als am Wohn- und Betriebsort. Auch bei Anlegung dieses großzügigeren Maßstabes, der den von der Revision hervorgehobenen besonderen Umständen der Lehrgangsgestaltung weitgehend Rechnung trägt, ist der Unfall des R. nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen. Der Sachverhalt ist dadurch gekennzeichnet, daß für die Dauer des Lehrgangs die Ausbildungsstätte und die Unterkunft des R. an einem Ort, nämlich der Sportschule Wedau vereinigt waren. Dies führt an sich zunächst zu der Überlegung, ob mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (RVA) in Fällen dieser Art davon auszugehen ist, daß Wege von und nach der Ausbildungsstätte im Sinne des § 543 RVO grundsätzlich nicht in Betracht kommen (EuM 32 S. 383; Breithaupt 1938, S. 275). Der erkennende Senat neigt dazu, diesen Grundsatz als zu weit gespannt zu erachten, weil auch in diesen Fällen Wege von und nach der Ausbildungsstätte denkbar sind, die mit der versicherten Ausbildungstätigkeit deshalb zusammenhängen, weil sich zum Bei-



spiel in Unterrichtspausen die Teilnehmer die für die weitere Mitarbeit am Lehrgang erforderliche Verpflegung, Erholung oder Entspannung verschaffen müssen. Für einen solchen Tatbestand, bei dem es wesentlich auf die nur außerhalb der Arbeits- und Schlafstätte mögliche Einnahme einer Mahlzeit ankam, hat der Senat den Versicherungsschutz für den Rückweg zum Nachtquartier bejaht (vgl. SozR RVO § 543 Bl. Aa 19 Nr. 26). Zu näheren Erörterungen hierüber bietet der zu entscheidende Rechtsstreit jedoch keinen Anlaß, denn hier fehlt es an wesentlichen Merkmalen, welche dem Rückweg des R. von seinem Gaststättenbesuch das unternehmensbedingte Gepräge geben könnten; vielmehr lassen die tatsächlichen Feststellungen erkennen, daß R. sich nach dem in der Sportschule eingenommenen Abendessen eindeutig und nachhaltig rein persönlichen, von der Teilnahme am Lehrgang nicht beeinflussten Belangen zugewandt hatte. Es mag zwar sein, daß R. - wie auch andere Lehrgangsteilnehmer - nach Abschluß des Tageslehrplans das Bedürfnis verspürte, sich nicht sofort nach der Abendmahlzeit zur Ruhe zu begeben, sondern etwa durch einen Spaziergang außerhalb des Sportschulgeländes Erholung und Entspannung zu suchen. Indessen sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß er zur Erreichung dieses Zweckes genötigt war, das Stadttinnere von Duisburg aufzusuchen und in dortigen Gaststätten bis zur Abfahrt des letzten Omnibusses zu verweilen. Ein solcher Anlaß ergab sich weder aus der vom Lehrgangsleiter mit der Hausverwaltung getroffenen und den Teilnehmern bekannt gegebenen Vereinbarung über die Öffnung der Sportschule um 23.20 Uhr, noch aus der Tatsache, daß eine Anzahl von Lehrgangsteilnehmern gleichfalls - überwiegend zum Kinobesuch - nach Duisburg fuhr. Vielmehr ist R. hinsichtlich des Ziels seines Ausgangs wie auch dessen Zeitdauer seinem eigenen Entschluß gefolgt, der nicht wesentlich von den Umständen des Lehrgangs, der internatsmäßigen Unterkunft und der Notwendigkeit, am nächsten Morgen die Schulung fortzusetzen, beeinflusst war. Seine Rückkehr zur Sportschule ist daher als Rückweg von einer mit der Versi-



- 12 -

cherten Tätigkeit nicht in rechtlich wesentlichem Zusammenhang stehenden Verrichtung anzusehen, so daß dieser Weg nicht unter Versicherungsschutz gestanden hat, obgleich er zur Ausbildungsstätte führte (vgl. BSG 8 S. 53).

Die Revision ist hiernach unbegründet. Sie war deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

